

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981

Legend table with columns: Bestandsdarstellung, Art und Maß der baulichen Nutzung, Begrenzungslinien, Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen, Sonstige Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke.

Textliche Festsetzungen
I. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
1. Die zulässige Geschosshöhe kann gemäß § 21 a Abs. 5 Baumutzungsverordnung - BauVO - um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.

II. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB
1. Außer in den Bereichen mit im Plan festgesetzter Oberkante-Erdgeschosshöhe (O.k. EFH) darf in den übrigen Bereichen die Sockelhöhe baulicher Anlagen (O.k. Erdgeschosshöhe) bei 1- und 2-geschossigen baulichen Anlagen 0,40 und bei 3-geschossigen baulichen Anlagen 0,80 m bezogen auf die Höhe des Gehweges an der Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten.

III. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB
1. Für die zur Oberseite weisende Fensterfront der Häuser Nr. 19 und 21 ist bei Neubauten, sowie bei Neu- und Erweiterungsbauten in vorhandenen Gebäuden, der Einbau von Verbundfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 3 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI - Richtlinie 2719) entsprechen.

Aufhebungsvermerk
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hinweis
1. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27.11.1987 in der jeweils geltenden Fassung.

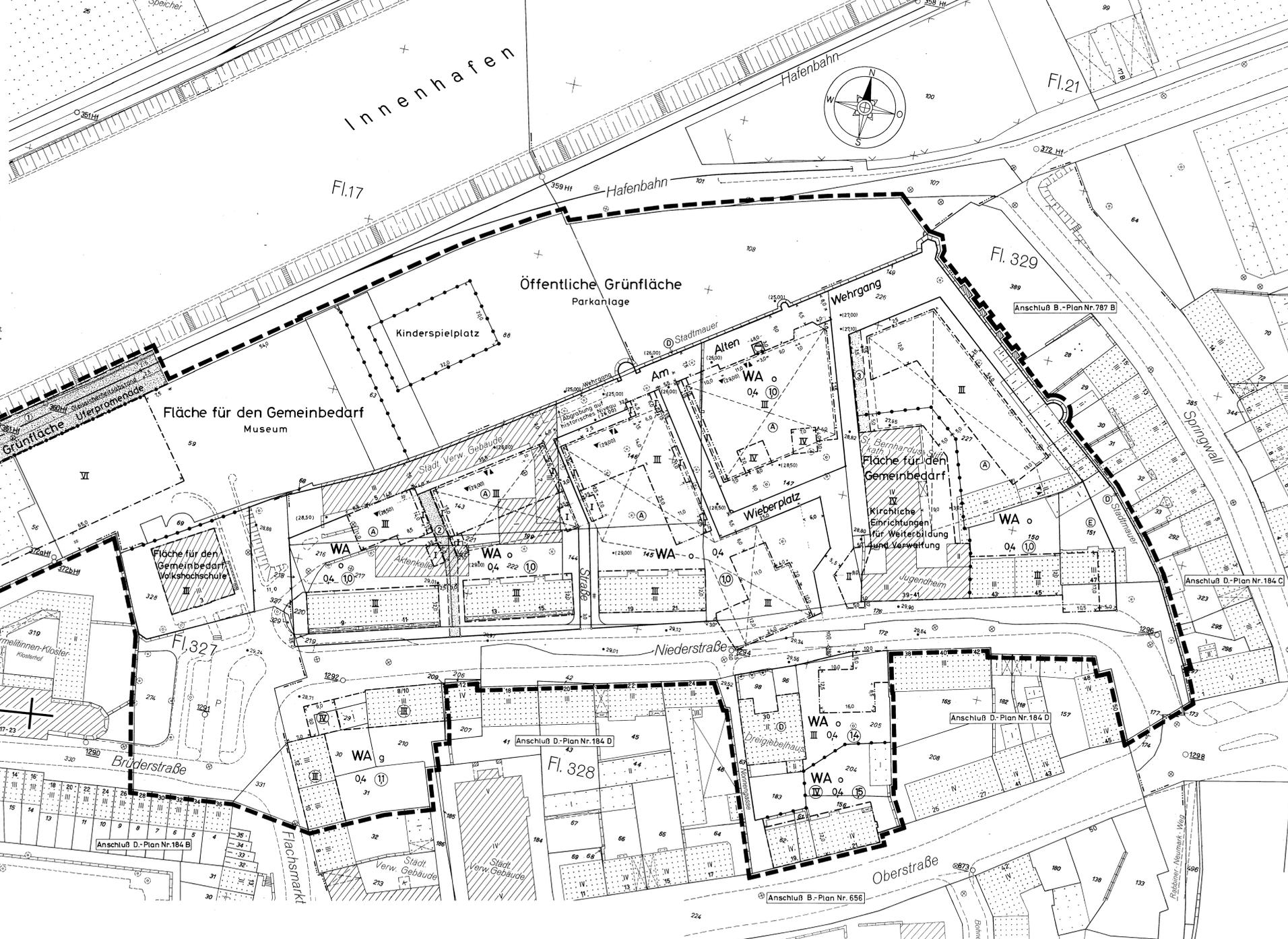
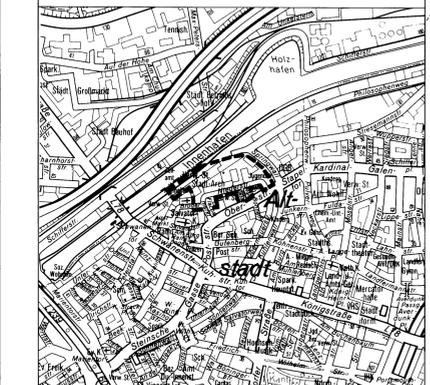
2. Die bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen Bodenfunde und -berunde sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DschG) vom 11.03.1990 unmittelbar dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

3. Ausbau und Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach den Straßenausbauplänen.

4. der 1. Änderung und Ergänzung zum Durchführungsplan Nr. 184 D und der 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 184 D förmlich festgestellt am 20.10.1958 und am 06.02.1961.

1) des Durchführungsplanes Nr. 184 B förmlich festgestellt am 26.10.1955;
2) des Durchführungsplanes Nr. 184 C und der 1. Änderung und 1. Ergänzung zum Durchführungsplan Nr. 184 C förmlich festgestellt am 22.03.1955 und am 21.09.1959;
3) des Durchführungsplanes Nr. 184 D förmlich festgestellt am 29.03.1955;
4) der 1. Änderung und Ergänzung zum Durchführungsplan Nr. 184 D und der 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 184 D förmlich festgestellt am 20.10.1958 und am 06.02.1961.

Übersichtsplan



Der Rat der Stadt hat am 30.03.1981 nach § 2 (1) Bundesbaugesetz die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.
Duisburg, den 21.10.1988
Der Oberstadtdirektor In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Bottom section containing: Stadt Duisburg logo, BEBAUUNGSPLAN NR. 833 - Altstadt -, official stamps and signatures, and a table with dates and names of officials.